

Betrauungsakt

der Stadt Tübingen

zur Förderung solidarisch finanzierter gemeinschaftlicher Wohnprojekte

Die Universitätsstadt Tübingen
Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen

vertreten durch den Oberbürgermeister Boris Palmer

– nachfolgend: **Universitätsstadt** –

erlässt auf der Grundlage

- des BESCHLUSSES DER EU-KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Freistellungsbeschluss**),
- der MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012 – im Folgenden: **DAWI-Mitteilung**),
- der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006 – im Folgenden: **Transparenz-Richtlinie**)

gegenüber der

Dachgenossenschaft Wohnen Tübingen eG

[■■■]

vertreten durch [■■■]

– nachfolgend: **DGW** –

auf deren Antrag den folgenden

Verwaltungsakt:

§ 1 Vorbemerkungen und Grundlagen

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen hat es sich zum Ziel gesetzt, gemeinschaftliche Wohnprojekte in genossenschaftlichen Strukturen zu fördern.
- (2) Bei gemeinschaftlichen Wohnprojekten handelt es sich um Wohnprojekte mehrerer Personen, die häufig auf Eigeninitiative basieren, auf Mitbestimmung und Selbstverwaltung angelegt sind und den Teilnehmern ein dauerhaftes Wohnrecht vermitteln, ohne dass sie selbst Eigentum erwerben müssen. Die Förderung solcher gemeinschaftlicher Wohnprojekte unterstützt zentrale städtebauliche Zielsetzungen der Stadt:
 - a. Es wird ein zusätzliches Angebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen, das zwischen (geförderten) Eigentumswohnungen und (geförderten) Mietwohnungen angesiedelt ist, nämlich ein dauerhaftes Wohnrecht vermittelt, ohne dass Eigentum erworben werden muss, und die Bildung einer auf Mitbestimmung (bereits in der Planungsphase) und Selbstverwaltung angelegten Gemeinschaft ermöglicht.
 - b. Das Recht zur Mitbestimmung und Selbstverwaltung stärkt die Identifikation mit dem Wohnprojekt und den Gemeinschaftssinn. Dadurch ergeben sich typischer Weise positive Wirkungen des Projekts auf das Quartier (z. B. befriedende Wirkung, Integrationswirkung, zusätzliche Angebote für das Quartier wie Quartierscafés, Kulturangebote etc.). Gemeinschaftliche Wohnprojekte ermöglichen in der Regel ein preisgünstigeres Bauen und erfordern einen geringeren Eigenkapitaleinsatz als der Erwerb von Wohnungseigentum.
 - c. Gemeinschaftliche Wohnprojekte haben eine preisdämpfende Wirkung auf den Markt: Da kein Wohnungseigentum gebildet wird, sind einzelne Wohnungen nicht verkehrsfähig. Die Spekulation mit Wohnungseigentum wird ausgeschlossen. Preisspiralen werden vermieden.
- (3) Zur Organisation gemeinschaftlicher Wohnprojekte gibt es im Kern zwei Möglichkeiten: Entweder die Akteure des Wohnprojekts gründen eine Projektgenossenschaft oder vergleichbare Gesellschaft, organisieren sich also insgesamt selbst und sorgen dabei für die gewünschte Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungsstruktur. Oder die Teilnehmer des Wohnprojekts treten in eine Kooperation mit einer bestehenden (Groß-)Genossenschaft oder sonstigen Gesellschaft ein, die das Wohnprojekt in Abstimmung mit ihnen auf eigene Rechnung realisiert, das Eigentum an Grundstück bzw. Gebäude hält, den

Akteuren des Wohnprojekts aber zur Nutzung überlässt und ihnen dabei besondere Rechte zur Selbstorganisation einräumt.

- (4) In der gegenwärtigen Marktsituation in Tübingen ist die Realisierung gemeinschaftlicher Wohnprojekte mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zwar gibt es zahlreiche Initiativen für gemeinschaftliche Wohnprojekte. Die Initiativen haben aber erhebliche Hürden zu überwinden. Mit der Gründung einer Projektgenossenschaft oder vergleichbaren Gesellschaft sind die Akteure eines Wohnprojekts oft überfordert (Gründungsaufwand, laufendes Management, gesellschaftsrechtliche Organisation und Verantwortung). Zudem können die hohen Grundstücks- und Baukosten oftmals nicht finanziert werden. Auch bei dem Beitritt zu einer (jungen) Genossenschaft muss ein Eigenkapitalanteil gebracht werden. Dieser Anteil liegt zwar bis zu 50 % unter den Eigenkapitalforderungen für eine Eigentumswohnung auf dem freien Markt. Trotzdem gibt es immer noch viele Haushalte, die diese Summe nicht aufbringen können. Es finden sich keine (Groß-)Genossenschaften oder sonstige Bauunternehmen, die bereit sind, gemeinschaftliche Wohnprojekte in der gewünschten Weise, nämlich unter Gewährung weitgehender Selbstverwaltungsrechte, zu unterstützen.
- (5) Die Universitätsstadt Tübingen hat die Gründung der DGW initiiert und unterstützt, um diese Probleme zu überwinden. Die DGW soll einen genossenschaftlichen Rahmen bieten und Ansprechpartner für gemeinschaftliche Wohnprojekte übernehmen. Das Projekt wird vom Land Baden-Württemberg unterstützt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat der Universitätsstadt durch Bescheid vom 23.07.2020 – Az. 59-2700-013 – (im Folgenden: Zuwendungsbescheid) eine Projektförderung in Höhe von insgesamt 1.400.000.- € gewährt. Der Zuwendungsbescheid ist diesem Verwaltungsakt als **Anlage 1** beigefügt und dessen verbindlicher Bestandteil.
- (6) Die DGW soll gemeinschaftliche Wohnprojekte vor allem „unter ihrem Dach“ ermöglichen. Die Bewohnenden des Wohnprojekts werden Mitglieder der DGW. Die DGW übernimmt die Rolle der Bauherrin und wird Eigentümerin von Grundstück / Gebäude. Sie überlässt die einzelnen Wohnungen den einzelnen Bewohnenden des Wohnprojekts. Darüber hinaus räumt sie den Bewohnenden des Wohnprojekts die gewünschten Selbstverwaltungsrechte ein.
- (7) Ein wesentliches Ziel der DGW ist die Ermöglichung **solidarisch finanzierter gemeinschaftlicher Wohnprojekte**: Im Rahmen solcher Projekte soll auch solchen Personen der Zugang zu einer genossenschaftlichen Wohnung im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts ermöglicht werden, die die dafür notwendige Pflichtbeteiligung auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse selbst nicht erbringen können. § 17 Absatz 2 der Satzung der DGW i. V. m. der

Richtlinie zur Staffelung der Pflichtanteile (im Folgenden: **Staffelbeteiligungs-Richtlinie**) sieht dazu vor, dass als Kriterium für die Staffelung der genossenschaftlichen Pflichtanteile (auch) die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Haushalte der Mitglieder herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die dadurch bei der DGW entstehenden Finanzierungslücken durch Fördermittel kompensiert werden, die bei ihr als Eigenkapital zu bilanzieren oder die eigenkapitaläquivalent sind (wie z. B. Nachrangdarlehen). Die Staffelbeteiligungs-Richtlinie ist diesem Verwaltungsakt als **Anlage 2** beigefügt und dessen verbindlicher Bestandteil.

- (8) Die Universitätsstadt sieht in der Ermöglichung von solidarisch finanzierten gemeinschaftlichen Wohnprojekten nach Absatz 7 eine Dienstleistung von Allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Sie hat beschlossen, die DGW mit dieser DAWI zu betrauen und die Projekte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Sie wird die DGW insbesondere durch die Gewährung von Nachrangdarlehen zu günstigen Konditionen unterstützen. Durch diesen Betrauungsakt wird die Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sichergestellt.
- (9) Die Universitätsstadt geht davon aus, dass die ersten solidarisch finanzierten gemeinschaftlichen Wohnprojekte im Jahr 2023 fertiggestellt und die hierfür notwendigen Investitionen nach frühestens 50 Jahren abgeschrieben sein werden. Daher soll die Betrauung gemäß Art. 2 Abs. 2 DAWI-Freistellungsbeschluss bis zum 31.12.2068 erfolgen.

§ 2 Betrauung der DGW

- (1) Die Universitätsstadt betraut die DGW mit der Durchführung von solidarisch finanzierten gemeinschaftlichen Wohnprojekten im Sinne von § 1 Absatz 7. Die DGW hat die Pflichteinlagen nach Maßgabe der Staffelbeteiligungs-Richtlinie (Anlage 2) unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte der Mitglieder zu bemessen.
- (2) Die Betrauung nach Absatz 1 umfasst alle zur Projektdurchführung notwendigen Tätigkeiten. Die DGW kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe leistungsfähiger Dritter bedienen.

§ 3 Dauer der Betrauung

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31.12.2068. Eine erneute Betrauung der DGW ist möglich; die Universitätsstadt wird hierüber rechtzeitig befinden.
- (2) Die Universitätsstadt behält sich vor, diesen Betrauungsakt mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, soweit dies zur Anpassung auf geänderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse notwendig ist.

§ 4 Berechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Universitätsstadt gewährt der DGW für die Erfüllung der Aufgaben aus § 2 Absatz 1 Ausgleichsleistungen, vor allem in der Form zinsgünstiger Nachrangdarlehen. Daneben kann die Universitätsstadt auch sonstige Ausgleichsleistungen z. B. durch Stellung von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten oder durch die Gewährung von Zuschüssen gewähren.
- (2) Dieser Betrauungsakt begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1. Er ist jedoch Grundlage und Grenze für alle Ausgleichsleistungen, die die Universitätsstadt der DGW für die Durchführung solidarisch finanzierter gemeinschaftlicher Wohnprojekte gewährt. In jedem Rechtsakt, durch den Ausgleichsleistungen gewährt werden, ist auf diesen Betrauungsakt Bezug zu nehmen.
- (3) Die Universitätsstadt wird über die Gewährung von Ausgleichsleistungen grundsätzlich projektbezogen entscheiden. Die DGW hat für jedes Projekt einen Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Universitätsstadt und unter Beachtung anerkannter immobilienwirtschaftlicher Grundsätze zu erstellen und der Universitätsstadt vorzulegen. Die projektbezogenen Finanzierungspläne sind auf einen Planungshorizont von 30 Jahren auszurichten, soweit die Universitätsstadt im Einzelfall keine abweichenden Vorgaben macht. Reduziert sich der Finanzierungsbedarf in einem Projekt, kann ein dadurch freiwerdender Anteil der gewährten Ausgleichsleistung für andere solidarisch finanzierte gemeinschaftliche Wohnprojekte eingesetzt werden, soweit und solange die Bestimmungen gewahrt sind, insbesondere keine unzulässige Überkompensation entsteht.
- (4) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die die Universitätsstadt der DGW für die Erfüllung der Aufgaben aus § 2 Absatz 1 insgesamt gewährt, ergibt sich aus dem künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern aufzustellenden Jahreswirtschaftsplan der DGW (im Folgenden: Wirtschaftsplan). Alle Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 sind im

Wirtschaftsplan oder in einer ergänzenden Dokumentation transparent auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Bedarfs an städtischen Nachrangdarlehen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan oder einer ergänzenden Dokumentation. Gleiches gilt für die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten, soweit die Universitätsstadt solche Sicherheiten zu gewähren bereit ist. Etwaige sonstige wirtschaftliche Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Wirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, in einer ergänzenden Dokumentation transparent zu erfassen. Insgesamt muss aus dem Wirtschaftsplan und einer etwaigen ergänzenden Dokumentation klar hervorgehen, mit welchen Kosten und welchen Erträgen die DGW rechnet und welche Ausgleichsleistungen in welcher Höhe eingeplant sind. Der Wirtschaftsplan und eine etwaige ergänzende Dokumentation bedürfen der Zustimmung der Universitätsstadt. Sie sind der Universitätsstadt mit einem Vorlauf von mindestens 2 Monaten vor der geplanten Beschlussfassung in den Gremien der DGW zur Prüfung vorzulegen.

- (5) Die Ausgleichsleistungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Nettokosten sind gemäß Art. 5 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss die Differenz zwischen den Kosten (Eigen- und Fremdleistungskosten), die den Leistungen nach § 2 Absatz 1 zurechenbar sind, und etwaigen zurechenbaren Einnahmen. Zurechenbar sind alle Kosten, die unmittelbar durch die Erbringung der Leistungen nach § 2 Absatz 1 anfallen, sowie ein angemessener Teil der Gemeinkosten, die für die Leistungen nach § 2 Absatz 1 und sonstige Tätigkeiten anfallen. Kosten in Verbindung mit Investitionen, insbesondere Infrastrukturkosten, können berücksichtigt werden, soweit sie für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind. Als angemessener Gewinn gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt. Nach diesem Maßstab und ausgehend von den derzeitigen Marktverhältnissen wird eine maximal zulässige Eigenkapitalrendite von 4,5 % bei einer Eigenkapitalquote von 20 % festgelegt. Sollte die tatsächliche Eigenkapitalquote der DGW höher als 20% sein, ist für die Bestimmung der maximal zulässigen Eigenkapitalrendite gleichwohl eine Eigenkapitalquote von 20 % maßgeblich. Sobald und soweit die marktübliche Kapitalrendite niedriger als 4,5 Eigenkapitalrendite bei einer Eigenkapitalquote von 20 % ist, ist für die Bestimmung des angemessenen Gewinns die marktübliche Kapitalrendite maßgeblich; die Universitätsstadt kann dazu eine klarstellende Festlegung treffen. Für die Ermittlung der Nettokosten und des angemessenen Gewinns gelten im Übrigen Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Im Fall einer Überkompensation gilt § 5 dieses Betrauungsakts.

- (6) Führt die Erbringung der DAWI nach § 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Nettokosten, so können die Ansätze im projektbezogenen Finanzierungsplan und im Wirtschaftsplan der DGW den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und die Ausgleichsleistungen der Universitätsstadt entsprechend erhöht werden. Der Mehrbedarf ist von der DGW unverzüglich anzuzeigen; die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (7) Die Summe der Brutto-Beihilfenwerte der Ausgleichsleistungen darf nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.
- (8) Die DGW hat die Erbringung der DAWI nach § 2 Absatz 1 in ihrer Buchführung als gesonderte Sparte abzubilden (getrennte Buchführung). Sie hat die Kosten und die Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Die DGW erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI nach § 2 Absatz 1 zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen. Es ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Vorgaben in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss sind dabei zu beachten. Die DGW wird die Trennungsrechnung der Universitätsstadt unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (9) Die Universitätsstadt räumt der DGW weder ausschließliche noch besondere Rechte i.S.v. Art. 4 lit. c DAWI-Freistellungsbeschluss ein. Bei der Vergabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird sie der DGW die gleichen Chancen wie sonstigen Interessenten einräumen.

§ 5 Kontrolle einer möglichen Überkompensation

- (1) Die Universitätsstadt stellt sicher, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der DGW erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der DAWI nach § 2 entsteht. Eine Überkompensation liegt vor, soweit die DGW einen Gewinn erzielt, der über den angemessenen Gewinn gemäß § 4 Abs. 5 hinausgeht.

- (2) Die DGW ist gegenüber der Universitätsstadt zum Nachweis verpflichtet, dass die Ausgleichsleistungen zweckentsprechend verwendet wurden und dass keine Überkompensation vorliegt. Der Nachweis erfolgt durch den jährlichen Jahresabschluss. Dieser muss – einschließlich der Sparten-Bilanz für die DAWI (§ 4 Absatz 8) – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt, beschlossen und geprüft werden. Der Jahresabschluss und der Prüfbericht sind der Universitätsstadt zu übermitteln; dabei ist auch darzustellen und zu erläutern, für welche konkreten Projekte die Ausgleichsleistungen verwendet worden sind.
- (3) Die Universitätsstadt ist – unbeschadet ihrer gesellschaftsrechtlichen Befugnisse – berechtigt, alle Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der DGW zu prüfen oder prüfen zu lassen, um festzustellen, ob eine Überkompensation vorliegt.
- (4) Die DGW ist zur Erstattung einer Überkompensation nach Aufforderung durch die Universitätsstadt verpflichtet. Der Universitätsstadt steht ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Art und Weise der Erstattung werden von der Universitätsstadt festgelegt. Die Universitätsstadt kann insbesondere eine Zahlung der DGW an die Universitätsstadt anordnen, mit der der Gewinn der DGW abgeführt wird, soweit er den zulässigen angemessenen Gewinn überschreitet. Hat die Universitätsstadt Risikokapital in Form eines eigenkapitaläquivalenten Nachrangdarlehens gewährt, so kann die Universitätsstadt keine Erstattung verlangen, soweit dadurch die getroffenen Vereinbarungen zur Nachrangigkeit des Darlehens in Frage gestellt würden. Im Fall einer Erstattungsverpflichtung wird die Universitätsstadt die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistung überprüfen und für die Folgejahre ggf. neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die DGW diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6 Dokumentation

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die DGW sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Die DGW ist verpflichtet, der Universitätsstadt auf Verlangen die bei ihr vorhandenen Unterlagen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Die DGW ist verpflichtet, der Universitätsstadt auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Universitätsstadt ihren Berichtspflichten oder etwaigen behördlichen oder gerichtlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit diesem Betrauungsakt nachkommen kann.
- (2) Die DGW ist auf Verlangen der Universitätsstadt verpflichtet, etwaigen Aufforderungen und Anordnungen von Behörden des Landes, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit dieser Betrauung ergehen, direkt Folge zu leisten.

§ 8 Verwendung von Fördermitteln

- (1) Soweit die Universitätsstadt zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an die DGW Fördermittel des Landes Baden-Württemberg verwendet, ist die DGW verpflichtet, die Universitätsstadt Tübingen bei der Erfüllung ihrer förderrechtlichen Pflichten gegenüber dem Land Baden-Württemberg vollumfänglich zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid vom 23.07.2020 (**Anlage 1**). Der Verwendungsnachweis ist so zu führen, dass die Universitätsstadt Tübingen ihrerseits den Verwendungsnachweis gegenüber dem Land Baden-Württemberg ohne Weiteres erbringen kann. Er ist möglichst frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt zu erbringen, zu dem die Universitätsstadt den Verwendungsnachweis dem Land vorlegen muss.
- (2) Das Land ist mit Zustimmung der Universitätsstadt berechtigt, Prüfungen direkt bei der DGW durchzuführen, insbesondere Bücher, Belege und sonstige Unterlagen bei der DGW anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die DGW hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Verstößt die DWG gegen Pflichten aus diesem Betrauungsakt, so hat sie die Universitätsstadt Tübingen von Forderungen freizustellen, die das Land aufgrund des Pflichtenverstoßes gegen die Universitätsstadt erhebt; dies betrifft insbesondere etwaige Erstattungsansprüche des Landes gegen die Universitätsstadt. Die Universitätsstadt ist berechtigt, etwaige Erstattungsansprüche gegen die DGW an das Land Baden-Württemberg abzutreten.

§ 9 Gremienentscheidung

Der vorstehende Bescheid ergeht auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen vom ...

Tübingen, den ...

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Universitätsstadt Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, zu erheben.